

3. 1784. (2) Nr. 805.

**Verlautbarung.**

Zufolge der hohen Gubernial-Anordnung vom 22. September l. J., 3. 18489, wird die Ueberlassung der Verköstung der in den hierortigen k. k. Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten befindlichen Kranken, Trisinnigen und Gebärenden, auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich vom 1. November 1849 angefangen, bis letzten October 1852, im licitationsmäßigen Herabminderungswege hintan gegeben werden. Die dießfällige Licitation wird am 8. October d. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem hiesigen Stadtmagistrat abgehalten werden, wozu die Uebernahm Lustigen zu erscheinen hiermit eingeladen werden, welchen bemerkt wird, daß die Licitationsbedingungen bei der hierortigen Wohltätigkeits-Anstalten-Direction während den Amtsstunden eingesehen werden können.

Direction der k. k. Staats- und Local-Wohltätigkeits-Anstalten zu Laibach am 27. September 1849.

3. 1783. (2) Nr. 2609.

**Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache der Gertraud Nachtel, durch Hrn. Dr. Dvzajh wider Joseph Svetle von Preser, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17. October 1848 schuldigen 193 fl. 35 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Preser unter Hs. Nr. 20 und 24 gelegenen und dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 12 und 18 einverleibten, gerichtlich auf 1754 fl. 10 kr. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube und der auf 7 fl. 40 kr. bewerteten Fahrnisse bewilliget worden, und werden die Feilbietungstermine auf den 25. October, den 26. November und den 27. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beifuge bestimmt, daß solche wie auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Licitant das Badium mit 85 fl zu erlegen haben wird, können während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach, 31. August 1849

3. 1775. (2) Nr. 3648.

**Edict.**

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 21. d. M. testative verstorbenen k. k. Bezirkscommissärs, Hrn. Euseb. Vizzi aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben solchen bei der am 25. October l. J. angeordneten Liquidationstagung bei Vermeidung der Folgen des S. 814, b. G. B., hieramts anzumelden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. September 1849.

3. 1788. (2) Nr. 653.

**Edict.**

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Serbin, oder dessen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider sie Johann Slatner von Rassenfuß, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung der, auf seiner im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 554 vorkommenden Hofstatt laut Schuldscheines ddo. 1. Juni 1808, zu Gunsten des Joseph Serbin hastenden Forderung pr. 500 fl. c. s. c., hieramts eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 22. December 1849, um 9 Uhr früh hieramts angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ausenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Befehle und Unkosten den Hrn. Johann Pibernik zu Rassenfuß als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgesetzt werden wird. Der Beklagte, Joseph Serbin, oder dessen Rechtsnachfolger werden erinnert, allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Curator zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rassenfuß am 24. September 1849.

3. 1760. (3) Nr. 1965.

**Edict.**

Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria werden nachstehende, bei der auf den 13. Sept. 1849 zu Adelsberg bestimmten Assentirung nicht erschienenen militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	Name	Wohnort	Haus-Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Thomas Mainig	Dobrajhava	23	1829	Illegal abwesend.
2	Simon Terpin	Idria	109	"	ditto
3	Joseph Philippitsch	Mitter-Ganomla	58	"	ditto
4	Barthelma Kerschischnig	Sabresnig	4	1827	ditto
5	Anton Trocha	Idria	212	1826	Mit Paß abwesend.
6	Matthäus Padobnig	Boiska	18	1825	Mit erloschenem Passe.
7	Matthäus Tereb	Ober-Ganomla	5	"	Illegal abwesend.
8	Blasius Munich	dto.	5	"	ditto
9	Anton Kollenz	Mitter-Ganomla	40	1824	Mit Paß abwesend.
10	Matthias Dtrin	Scheraskiverch	21	"	Illegal abwesend.

aufgefordert, daß sie binnen 4 Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei dieser Bezirksobrigkeit ihr Ausbleiben so gewiß zu rechtfertigen haben, als sie widrigens als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

k. k. Bezirksobrigkeit Idria am 22. Sept. 1849.

3. 1773. (3) **Haus-Verkauf.**

Das in der Vorstadt Polana nächst dem Jahrmaktpflege stehende, ein Stock hohe, ganz feuersicher gebaute Wohnhaus Nr. 6 sammt 2 Morastantheilen ist täglich aus freier Hand zu verkaufen, worauf  $\frac{1}{3}$  des Kaufschillinges gegen 5% Verzinsung 10 Jahre liegen verbleiben können.

Käufer wollen sich gefälligst bei dem Eigenthümer daselbst im 1. Stocke mündlich oder mit frankirten Briefen melden.

3. 1778. (3) **Zu verkaufen aus freier Hand.**

Am Rann, im Hause Nr. 192 2ten Stock.

Berschiedene Gattungen angerauchte, mit Silber beschlagene, Meerscham- dann aus feinem Glader geschnittene, ganz mit Meerscham gefütterte, solid mit Silber beschlagene und Nürnberger Porzellan-Tabackspfeifen.

Ferner von erprobt bester Qualität mehrere einfache und doppelte Jagdsinten.

3. 1774. (3) **Anzeige.**

In Adelsberg wird ein Meßnersknecht, der gleichzeitig auch den Schuldienerdienst versehen kann, gegen einen annehmbaren Dienstlohn gesucht. — Bewerber desselben können entweder durch frankirte Briefe, oder sich auch persönlich bei dem Lehrer und Organisten in Adelsberg melden.

3. 1805. (2) **Anzeige.**

Die Theaterloge Nr. 3 am Parterre ist tagweise zu vergeben, und deßhalb täglich anzufragen am neuen Markt, Haus-Nr. 220, im 1. Stock, bis 10 Uhr Vormittag.

3. 1787. (2) **Milchverkauf.**

In der Mehl- und Victualien-Handlung Nr. 159, am alten Markt, wird vom 4. October an auch ein Milchverschleiß eröffnet, wo zu allen Tagstunden verkauft wird.

3. 1794. (1) **Tanz-Unterrichts-Anzeige!**

Unterfertiger hat die Ehre hiemit ergebenst anzuzeigen, daß er von heute an den Winter Lehrkurs eröffnet hat, und empfiehlt sich besonders denen, die ihn mit ihrem Zutrauen beehren wollen, einer mit gefälligen Behandlung nicht weniger die möglichste Billigkeit zu berücksichtigen.

Laibach am 4. October 1849  
**Franz Edl. v. Scio,**  
ständisch besugter Lehrer des Anstandes.  
Wohnhaft in der Polana im Kleeblattschen Meierhoje Nr. 68.

3. 1793. (2) **Licitativer Verkauf.**

Am 15. October d. J. und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen wird Herrschafts-verwalter zu Ponovitsch nächst Littai, im Herrschaftsgebäude seine eigenthümlichen Einrichtungstücke, bestehend aus einem modernen Sopha und 2 Fauteuils auf Federn, und 6 Sesseln, neu, mit rothem damaskähnlichem Stoffe tapezirt, Uhren, Gewehre, und sonstige Jagdrequisiten, Bettstätten, Bettzeuge, Kücheneinrichtungstücke, Wäsche- und Kleiderkästen u. c., wegen dessen nächst bevorstehendem Uebertritte auf seine neue Bestimmung, im freiwilligen Licitationswege gegen gleich bare Bezahlung hintan verkaufen; wozu die P. T. Kaufsliebhaber höflichst eingeladen werden.

3. 1785. (2) **Anzeige.**

Gefertigte bringt zur Kenntniß des geehrten Publikums, daß sie unter Mitwirkung der berühmten, gegenwärtig bei ihr anwesenden Wiener Blumenmacherin, **Dorothea Fiala**, Wiener Kunstblumen von der größten bis zur feinsten Gattung um möglichst billige Preise in der Herrngasse Haus Nr. 214, im Lepuschitz'schen Hause zu ebener Erde, verfertigt.

**Maria Acker.**

3. 1780. (3) **Anzeige.**

Eine Familie wünscht einen Knaben in Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu ersfragen.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1808. (1)

Nr. 6919/543.

## K u n d m a c h u n g.

Für Verzehrungssteuer-Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Görz wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehrungssteuer, am 10. October 1849 bei der Cameral-Bezirksverwaltung selbst im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten wird: 1) Die Pacht-Verhandlungen werden auf ein Jahr, d. i. auf das Verw. Jahr 1850 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt. — 2) Aus dem beifindigen Ausweise sind auch die Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und Steuerobjecte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen. — 3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungs Bewerber ausgeschlossen. — Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefällsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben. — 5) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des für die Verz.-Steuer und für den Gemeindeguschlag (wo ein solcher bewilligt ist) zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag in Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Licitationscommission als vorläufige Caution zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothetirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der

Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen, und dieser Commission auch den ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6) Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuerobjecte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objecte zusammen ausgedoten, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objecte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuerobjecte des betreffenden Bezirkes angenommen werden. Die Gemeindeguschläge, wo solche bewilligt sind, werden, mit Ausnahme jener der Stadt Görz, immer vereint mit der Verzehrungssteuer ausgedoten, und gesonderte Anbote für die Gemeindeguschläge werden niemals und unter keiner Bedingung angenommen. — Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden (was aus dem beiliegenden Ausweise ersichtlich ist) und unter der Voraussetzung, daß die Concretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Caution für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen. — Wenn in dem mündlichen Concretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Concretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Concretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme. — 7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines, oder mehrerer Bezirke, in so fern solche bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Pfaffenferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjectes überlassen wird. Derlei Anbote sind einen Tag vor der Versteigerung bei dem Bezirks-Verwaltungs-Vorstande in Görz versiegelt einzureichen. — Schriftliche Offerte werden am Tage der Versteigerung nicht angenommen. — 8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerialcasse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatical-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenem Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

ben. — b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offertent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen, (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünctlich befolgen wollen. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne Vorbehalt derselben gestellt werden. — e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schriftliches Offert überreicht wird, auch einzelnen Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuhoben sind, so wird in dem gemachten Anbote auch der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen angenommen, wenn gleich dieß nicht ausdrücklich im Offerte angegeben seyn sollte. — f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel unterliegen, und für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offertent bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. — g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einen, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen. — 9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsact, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Complexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Concretalanbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Licitationsact nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions-Depositum zurückgestellt. — 10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen An-



## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1813. (1)

Nr. 17947.

## K u n d m a c h u n g.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung ddo. 16. März d. M., 3 6025, wird nachstehend die Veröffentlichung wegen Aufhebung des Belagerungsstandes im Küstenlande ddo. Triest vom 11. September d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach 28. Sept. 1849.

— Abitanti di Trieste, dell' Istria e del Goriziano! In esecuzione ad ordine del Consiglio dei Ministri di data 8. Settembre a. c. il Signor Commandante militare superiore Tenente Maresciallo Cavaliere de Standeisky, con Notificazione di quest' oggi ha levato lo stato d'assedio della città e terriorio di Trieste, del Margraviato dell' Istria e dello Contee principesche di Gorizia e Gradisca, e poste fuori di effetto tutte le disposizioni portate dalla Notificazione del 16. Marzo 1849, Nr. 1178 P. — Col di d'oggi riprendi quindi il Governo civile tutte le sue attribuzioni. — Incaricato da Sua Majestà della direzione provvisoria di questo Littorale, metterò ogni studio e premura a proteggere le libertà costituzionali, a secondare i giusti desiderii e porre riparo a sondate lagnanze, a trattare tutti indistintamente con egual giustizia ed a promuovere il sollecito andamento del pubblico servizio. — Lo stato d'assedio, come già consta a tutti, fu motivato meramente dalle guerre e turbolenze dei paesi limitrofi. I leali sentimenti degli abitanti di questa provincia non vi avrebbero giamai dato occasione. — In questi leali sentimenti io pueripongo piena fiducia; forte di questo appoggio io mistudierò di mantenere anche in avvenire illeso l'ordine legale come lo fu per l'addietro, e sono certo che in ciò mi saranno il più valido sostegno gli stessi abitanti della provincia. — Trieste, 12. Settembre 1849. — Il provv. Capo-politico della Provincia del Littorale austro-illirico — Herberstein.

Bewohner von Triest, Istrien und Görz! — Ueber hohen Ministerial-Beschluß vom 8. September d. J., hat der k. k. Herr Militär-Obercommandant F. M. E. Ritter v. Standeisky mit der Bekanntmachung vom Heutigen, den Belagerungsstand der Stadt und des Territoriums von Triest der Markgrafschaft Istrien, dann der gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca aufgehoben, und alle in der Bekanntmachung vom 16. März 1849, 3. 1178 P., vorgezeichneten Maßregeln außer Wirksamkeit gesetzt. — Von Heute angefangen tritt demnach das Civil-Gouvernement in seine volle Wirksamkeit. — Von Sr. Majestät mit der provisorischen Amtsleitung des küstenländischen Gouvernements beauftragt, wird es mein eifrigstes Bestreben seyn, die constitutionelle Freiheit in Schutz zu nehmen, den billigen Wünschen zu entsprechen, gegründeten Beschwerden abzuhelfen, alle mit gleicher Gerechtigkeit zu behandeln, und die öffentlichen Geschäfte möglichst zu befördern. — Der Belagerungsstand wurde, wie allgemein bekannt, nur durch die Kriege und die in den Nachbarstaaten ausgebrochenen Unruhen hervorgerufen, die loyalen Gesinnungen der Bewohner dieser Provinz zu dieser Maßregel nie Veranlassung gegeben hätten. — In diese loyalen Gesinnungen sehe ich mein volles Vertrauen, erstärkt durch diese Unterstützung werde ich mich bemühen, auch in Zukunft die gesetzliche Ordnung in der Art zu erhalten, auf welche dieselbe bis nun gehandhabt wurde, und ich bin überzeugt, daß mich dabei die Bewohner der Provinz am kräftigsten unterstützen werden. — Triest am 11. Sept. 1849. — Der politische Amtsverwalter des illyr. öst. Küstenlandes.

Herberstein.

3. 1820. (1)

Nr. 2245. P.

## K u n d m a c h u n g.

Der §. 69 der in Folge allerhöchster Genehmigung vom 11. September 1849 erlassenen Ministerial-Verordnung, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain, bestimmt, daß die zur Ausführung der Grundentlastung berufene Landescommission, nebst den anderen Mitgliedern, auch aus sechs Beisitzern zu bestehen habe, von denen drei die Verpflichteten und drei die Berechtigten zu wählen, und die den Berathungen der Commission mit gleichem Stimmrechte, wie die übrigen Commissions-Mitglieder, beizuwohnen haben. — Die Wahl der Commissions-Mitglieder zur Vertretung der Berechtigten, so wie die ihrer Stellvertreter, geschieht nach §. 70 der gedachten Ministerial-Verordnung auf folgende Art: — An einem von dem Ministerial-Commissär zu bestimmenden Tage treten alle gewesenen Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer eines Kreises beim Kreisamte zusammen, und wählen mündlich und öffentlich mit absoluter Stimmenmehrheit das Mitglied der Landes-Commission und dessen Stellvertreter. — Ergibt sich bei der ersten und zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die dritte Wahl für das Commissions-Mitglied auf jene zwei, welche in dieser Eigenschaft, und für den Stellvertreter auf jene zwei Individuen, welche in dieser Eigenschaft die meisten Stimmen hatten, beschränkt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. — Jeder zum Commissionsmitgliede oder Stellvertreter Gewählte hat binnen 3 Tagen nach ihm bekannt gewordener Wahl die Annahme derselben dem Ministerial-Commissär unmittelbar, oder im Wege des Kreisamtes schriftlich bekannt zu geben. — Sollte diese Erklärung in besagter Frist nicht abgegeben, oder die Wahl nicht angenommen werden, so ist unverzüglich eine neue Wahl vorzunehmen. — Als den Tag zur Bornahme dieser Wahlen hat der Herr Ministerial-Commissär laut Mittheilung vom 2. d. M., Nr. 17, den 15. October d. J. bestimmt. — Sämmtliche wahlberechtigt gewesene Grundobrigkeiten und Zehentbesitzer des Kronlandes Krain werden sonach aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittag um 10 Uhr bei den betreffenden k. k. Kreisämtern zu erscheinen, welche angewiesen sind, die Wahlen vorzunehmen, und die Wahlprotocolle vorzulegen. — Allen Beisitzern der Landes-Commission, sowohl den Stellvertretern der Berechtigten, als jenen der Verpflichteten, ist der Bezug von Diäten für die Zeit ihrer Verwendung von Seite der Staats-Verwaltung zugesichert. — Vom k. k. Landes-Präsidium. Laibach am 3. October 1849.

## Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1810. (1)

Nr. 9627

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Lorenz Rokausbig'schen Erben, pecto. 400 fl., in die öffentliche Versteigerung d. s. dem Exequiten gehörigen, auf 1397 fl. 45 kr. geschätzt, hier in der Stadt an der Vorstadt sub Coase. Nr. 58 liegenden Haus samt Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus samt Garten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

3. 1811. (1)

Nr. 9597.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen Herrn Fortunat Korak, wegen 50 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequiten gehörigen, auf 385 fl. 25 kr. geschätzten, hier in der Stadt sub Nr. 76 liegenden Hauses, sammt hinter demselben stehenden Wohngebäude und Garten gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. October und 26. November 1849, dann 7. Jänner 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Picitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführers-Vertreter, Herrn Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. September 1849.

3. 1819. (1)

Nr. 6872.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindezuschlages in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Bierzeugung in der Stadt Laibach, b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, so wie der Bezug der Linien-, Weg- und Brückenmätze und der Wassermätze in Laibach, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Anbote wird in Pacht ausgedoten werden. — Die Versteigerung wird am 12. October 1849, um 9 Uhr Vormittags, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 1) Die schriftlichen, mit dem Einlage-Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 11. October 1849, zwei Uhr Nachmittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Anbotstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem Schlufstermine und nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesezen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen,

welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälls-  
 übertretungen, wegen Schleichhandel oder einer  
 schweren Gefällsübertretung in Untersuchung ge-  
 zogen und abgestraft, oder wegen solcher Ver-  
 gehen in Untersuchung gezogen, und wegen des  
 Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafver-  
 fahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den  
 Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe  
 nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, fol-  
 gende Jahre von der Verpachtung-licitation als  
 Pachtungsnehmer ausgeschlossen. — 3) Wer im  
 Namen eines Andern einen Anbot macht, muß  
 sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines  
 Machtgebers bei der Commission vor der Licita-  
 tion ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um  
 sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer  
 in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungs-  
 lustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfal-  
 lenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzeh-  
 rungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach,  
 und bezüglich der Linienweg- und Brückenmätze,  
 dann der Wassermath in Laibach, den sechsten  
 Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteige-  
 rung zugelassen wird, der Commission als Badium  
 erlegen. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k.  
 Staatspapieren, nach dem lehtbekanntem börsen-  
 mäßigen Course, geschehen. — Für die Linien-  
 weg- und Brückenmätze und die Wassermath in  
 Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-  
 Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs-  
 oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes,  
 geleistet werden, die bezüglich Urkunde muß jedoch  
 mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite  
 der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen  
 seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch  
 die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte  
 ohne beigezeichnete Badien wird keine Rücksicht  
 genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung  
 wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurück-  
 gehalten, den übrigen Differenzen werden ihre  
 Badien zurückgestellt werden, insofern es die  
 Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwal-  
 tenden Umständen nicht angemessen finden sollte,  
 auch noch das Badium des einen oder des andern  
 Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu  
 behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen  
 keine Klausel, welche mit den Licitationsbedin-  
 gungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern  
 müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn,  
 daß der Differenz die in der Ankündigung und in  
 den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der  
 mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licita-  
 tionsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen be-  
 folgen werde. — 8) Dieselben werden nach Be-  
 endigung der mündlichen Versteigerung, nachdem  
 alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen  
 weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart  
 der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich  
 gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als  
 Erster der Pachtung wird dann, ohne eine  
 weitere Steigerung zuzulassen, Derjenige ange-  
 sehen, der entweder bei der mündlichen Verstei-  
 gerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schrift-  
 lichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern  
 dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, über-  
 schreitet, oder an und für sich zur Annahme und  
 zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet aner-  
 kannt wird. — Der Differenz bleibt für den ge-  
 machten Anbot, mit Verzichtleistung auf den  
 §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt  
 gegebenen höheren Entscheidung verbindlich. —  
 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Sub-  
 missionen einen gleichen, und zwar gegen den  
 Ausschlag der mündlichen Licitation, den für das  
 Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden  
 Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den  
 zwei oder mehreren schriftlichen Anboten sich vor-  
 behalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß  
 ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem  
 gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zu-  
 sammen trifft, so wird den Licitanten bei der  
 mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem  
 Differenzen im schriftlichen Wege eingeräumt wer-  
 den. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von  
 dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen,  
 deren Badien zurückbehalten werden, für die Ge-  
 fälltbehörde aber erst vom Tage, an welchem die  
 Annahme desselben dem Anbietenden bekannt ge-  
 macht worden ist, verbindlich. — 12) Würde

die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit  
 des Erstehers und wegen Abgang eines Bevoll-  
 mächtigten nicht geschehen können, oder sonst die  
 Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht  
 angemessen finden, so soll die Ueberreichung der  
 Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Lai-  
 bach zur weitem Verständigung der Partei die  
 Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. —  
 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine  
 Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind  
 dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer soli-  
 darischen Haftung, ein einzelnes Individuum  
 dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn  
 soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug haben-  
 den, wie immer genannten Beziehungen gegen die  
 Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen  
 in ihren Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzu-  
 kündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen,  
 und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu  
 thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-  
 Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner  
 Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der  
 Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt  
 werden sollte. Wenn mehrere Personen gemein-  
 schaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben  
 sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mit-  
 schuldnern zur ungetheilten Hand, nämlich Einer  
 für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Verar-  
 zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.  
 Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffe-  
 renten namhaft machen, an welchen auch allein  
 die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.  
 Die übrigen Bedingungen sind folgende: A) Hin-  
 sichtlich des Bezuges der Verzehrun-  
 gssteuer und der Gemeindefürschläge in  
 der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach.  
 1) Für den Bezug der Verzehrun-  
 gssteuer und der Gemeindefürschläge in der k. k. Prov. Hauptstadt  
 Laibach wird der Betrag jährlicher 108,507 fl.,  
 sage Einmalhundert achttausend fünfhundert sieben  
 Gulden W. W., von welchen 48,000 fl. W. W.  
 auf den Gemeindefürschlag entfallen, als Ausrufs-  
 preis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von  
 der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und  
 rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der  
 Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Prov.  
 Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten  
 die allgemeine Verzehrun-  
 gssteuer, nebst allen zur  
 Bedeckung der Gemeindefürschläge dieser Stadt  
 bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen  
 Subernial-Circular vom 27. October 1838,  
 Nr. 25, 892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch  
 mit genauer Gegenwärtighaltung der durch die hohe  
 illyrische Subernial-Currende vom 22. März 1848,  
 Z. 7238, diefalls vorgezeichneten Ermäßigungen  
 einzuheben. Von dieser Verpachtung wird jedoch  
 ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Ver-  
 zehrun-  
 gssteuer, und zwar: a) von der Biererzeu-  
 gung in der Prov. Hauptstadt Laibach; b) von  
 der Erzeugung des Branntweins und andern ge-  
 brannten geistigen Flüssigkeiten in der Prov. Haupt-  
 stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten  
 steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die  
 Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Ver-  
 zehrun-  
 gssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen  
 von dem Erlage der Verzehrun-  
 gssteuer frei, wenn sie  
 von einem Bestellten des Linienamtes bis zum  
 Austritte begleitet werden, und ebenso werden  
 Transitladungen ohne Entrichtung der Verzeh-  
 run-  
 gssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre  
 der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich der  
 Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge  
 Anordnung der hohen k. k. allgem. Hofkammer  
 vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff  
 der Einhebung der Verzehrun-  
 gssteuer von Brot-  
 fruchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es  
 die mit dem illyrischen Subernial-Circular vom  
 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte  
 gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen  
 abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Päch-  
 ter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27.  
 October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zu-  
 schlagsgebühr für das in der Provinzial-Haupt-  
 stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausge-  
 führte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor  
 dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens  
 binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter  
 ämtlich eröffneten Annahme seines Angebotes ge-  
 rechnet, hat der Pächter den vierten Theil des

contrahirten Pachtshillings als Caution im Ba-  
 ren oder in österreichischen Staatsobligationen  
 nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsen-  
 mäßigen Coursewerthe zu erlegen, oder auf Rea-  
 litäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf  
 die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicher-  
 heitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten  
 gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn  
 die Caution im Baren geleistet wird, der als  
 Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder  
 im Falle der Versicherung der ganzen Caution  
 mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt wer-  
 den wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht  
 es der Cam.-Bez.-Verwaltung frei, das erhaltene  
 Badium, als dem Staatschätze verfallen, ein-  
 zuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Con-  
 trahenten eine neuerliche Verpachtung oder die  
 tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hier-  
 nach auf dem einen oder dem andern Wege in  
 Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich  
 ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen  
 Genugthuung des Verars, und zwar ohne Ein-  
 rechnung des besonders verfallenen Badiums, gel-  
 tend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes  
 günstigeres Resultat der Pachtversteigerung  
 oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Ge-  
 fällt zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Be-  
 ginn der Pachtungsperiode wird der Pächter in  
 das Pachtgeschäft eingefetzt, und es werden ihm  
 die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften über-  
 geben werden. — 7) So wie der Pächter in alle  
 Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-  
 Gefälls-Verwaltung und der Stadtgemeinde  
 Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyri-  
 schen Subernial-Circulars vom 26. Juni 1829,  
 Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit  
 Rücksicht auf den im Anhang des Circulars zu  
 jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so  
 hat er sich auch genau nach den in jener Circu-  
 lar-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu be-  
 nehmen, und allen sowohl seither ergangenen,  
 als den während der Dauer des Pachtvertrages  
 in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge  
 zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Ein-  
 hebung der Gebühr einen höhern Betrag, als  
 die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen  
 Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht  
 nur jenen Betrag, welchen er über den Tariff-  
 satz, sondern auch jenen Betrag, welchen er über-  
 haupt von den Parteien ungebührlich eingehoben  
 hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den  
 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich  
 eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungs-  
 kosten oder eines etwa sonst auszahlenden An-  
 theils an den Local-Armenfond des Ortes, wo  
 die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet  
 in diesem Falle, so wie überhaupt für das Be-  
 nehmen der zur Handhabung seiner Pachtungs-  
 rechte bestellten Personen. — 9) Dem Pächter  
 ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theil-  
 weise an Unterpächter zu überlassen; allein diese  
 werden von den Gefällsbehörden bloß als Agen-  
 ten des Hauptpächters angesehen, welcher dem-  
 ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages  
 in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich  
 bleibt. — 10) Für den Ausrufspreis wird von  
 Seite der k. k. Cameral-Gefälls-Verwaltung  
 keine wie immer geartete Haftung, als auch nicht  
 im Falle einer behaupteten Verletzung über die  
 Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer  
 der Pachtung eintretender zufälliger Umstand,  
 welcher eine Vermehrung oder Verminderung  
 der Verzehrun-  
 gssteuer zur Folge hat, soll an den Be-  
 stimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste  
 Veränderung hervorbringen können. Nur in dem  
 Falle, wenn der Verzehrun-  
 gssteuer-Tariff oder  
 eine andere wesentliche Bestimmung der Verzeh-  
 run-  
 gssteuer-Vorschriften geändert würde, diese  
 Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit  
 ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des  
 Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach  
 dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst,  
 hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedun-  
 genen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aende-  
 rung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen  
 Falle jedem der vertragschließenden Theile frei,  
 den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der er-  
 folgten Kundmachung der eintretenden Aenderung  
 aufzukündigen. Der hiernach aufgelösete Vertrag

bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkt an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angebeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzinsrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executions-Bege (oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigert, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1849 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach. 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 16355 fl. 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr., sage sechzehntausend dreihundert fünfzig fünf Gulden 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. C.-M. angenommen, wovon a) für die Linienwegmäthe an der Wienerlinie, und für jene an der Kärntnerlinie der Betrag von 4603 fl. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; b) für die Linienweg- und Brückenmäthe an der Carlstädterlinie der Betrag von 4282 fl. 59<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; c) für die Linienwegmäthe an der St. Peterlinie sammt Kuhlthal der Betrag von 1419 fl. 15<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; d) für die Linienweg- und Brückenmäthe an der Triesterlinie sammt den Wehrschranken in der Tirnau und Rosenbach der Betrag von 5994 fl. 29<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr., e) und für die Wassermäthe zu Laibach der Betrag von 55 fl. 28 kr. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für das Verwaltungsjahr 1850, d. i. vom 1. November 1849 bis letzten October 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlöbl. k. k. steir. - illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli 1849, Nr. 5367, enthalten sind, und mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3) Daß dem Pächter im 16. Absätze der vorcirtirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermäthe zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermäthe-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner- oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Suberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmäthegebühren befreit. — 5) Ebenso ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranskavaß, Dfrednig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kosarje, Gruschova, Bresie, St. Martin, Komarje, Kosare und Kaischoung in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyr. Zoll-Gefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. künftensländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635<sup>1</sup>/<sub>4</sub> 4007 gegen dem von der Brückenmäthe an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmäthe abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mäthe Stationen mauthfrei zu behandeln. — 7) Der Ersteher der Linienweg- und Brückenmäthe in der Prov. Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch in der Stadt Laibach allenfalls noch fernerhin bewilligt werdende Pflastermäthe einzubeheben, und sich seinerzeit wegen Feststellung der näheren, die Pflastermäthe berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrate der Prov. Hauptstadt Laibach ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — 8) Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden

werden zurückgewiesen werden. — 9) Da das Verzehrungssteuer-Gefäll gegenwärtig Eigenthümer von Utensilien, dann Eigenthümer oder Miether von Localitäten ist, welche künftig auch der Pächter braucht, so wird der Pächter gehalten seyn, die vorhandenen Utensilien nach dem Schätzungswerte käuflich vom Aerar zu übernehmen, die Aerial-Localitäten besonders vertragsmäßig zu mietzen, und die jetzt vom Aerar von Privaten gemietzten Localitäten um die bestehenden Miethzins vor der Hand zu übernehmen, nach Ablauf der dießfälligen Miethverträge aber sich gleich mit den betreffenden Hauseigenthümern selbst einzuverstehen. — 10) Dem Pächter liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contractsexemplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. October 1849.

3. 1795. (1) Nr. 4366.  
E d i c t.  
Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird der unbekannt wo befindlichen Maria Mroule, oder ihren ebenfalls unbekannt Erben hiemit bekannt gemacht:  
Es habe wider sie Anton Birant von Brundorf, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu ihren Gunsten auf der, dem Anton Birant eigenthümlichen, in dem Grundbuche der Herrschaft Auersberg unter Urb. Nr. 416 und Rectif. Nr. 172 vorkommenden  $\frac{1}{2}$  Ruzsicalhufe, seit 27. Juni 1799 mit dem Schuldbriefe vom nämlichen Datum sicher-gestellten Kapitals pr. 40 fl. nebst 5% Zinsen, hier-am-5 angebracht, worüber die Tagesagung zur Verhandlung auf den 19. October l. J. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.  
Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Dr. Kauschitsch allhier zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den besten Gesetzen verhandelt werden wird.  
Die Beklagten werden demnach hievon mit dem Beirathe in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagesagung entweder selbst erscheinen, oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Begehren mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte nachmahlich machen sollen, widrigen sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.  
K. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibachs am 13. August 1849.

3. 1815. (1) Nr. 1831

Von dem k. k. Bergamte zu Idria wird hiemit bekannt gemacht: Daß in Folge Verordnung des wohlöbl. k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt vom 4. August l. J., Z. 1692, am 22. October l. J. Vormittag um 9 Uhr in der k. k. Bergamtskanzlei eine Quantität in Alaun geäd. die weiße Bindstell - Abschnitte von beiläufig 8800 Pf. bestehend aus zwei Qualitäten, wovon die bessere Quantität beiläufig 3394 Pf. um den Ausrufspreis von 20 kr. pr. Pf., die andere Qualität beiläufig 5202 Pf. aber um den Ausrufspreis von 12 kr. pr. Pf. entweder ganz oder parthienweise zu 1 und mehreren Zentnern ausbezogen und an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung im Licitationswege hint-angegeben werden, übrigens wird unter dem Ausrufspreise kein Anbot angenommen werden. Derjenige Ersteher dieser Bindstell - Abschnitte, welcher ein leeres Faß, 70 bis 80 Pf. haltend, zur Einballirung der erstandenen Bindstell - Abschnitte wird übernehmen wollen, hat für jedes Faß 15 kr. besonders zu Händen der Licitationscommission zu bezahlen.  
K. K. Bergamt Idria am 14. September 1849.

3. 1812. (1)  
Fahrnisse - Versteigerung.  
Im Schlosse Bischoflack werden am 5. October l. J. Vor- und Nachmittags verschiedene politirte und andere Zimmer-Einrichtungstücke, Wirthschaftsfahrnisse, ein Faß Wein, mehrere Weinfässer, Jagdgewehre und Scheibenbüchsen, zwei Kutschen, ein Schlitten, mehrere Zentner Heu, mehrere Mezen Erdäpfel, dann eine Kuh und zwei Schweine gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden.  
K. K. Bezirks-Obrigkeit Lack am 1. October 1849.

3. 1815. (1) Nr. 1831

Von dem k. k. Bergamte zu Idria wird hiemit bekannt gemacht: Daß in Folge Verordnung des wohlöbl. k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt vom 4. August l. J., Z. 1692, am 22. October l. J. Vormittag um 9 Uhr in der k. k. Bergamtskanzlei eine Quantität in Alaun geäd. die weiße Bindstell - Abschnitte von beiläufig 8800 Pf. bestehend aus zwei Qualitäten, wovon die bessere Quantität beiläufig 3394 Pf. um den Ausrufspreis von 20 kr. pr. Pf., die andere Qualität beiläufig 5202 Pf. aber um den Ausrufspreis von 12 kr. pr. Pf. entweder ganz oder parthienweise zu 1 und mehreren Zentnern ausbezogen und an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung im Licitationswege hint-angegeben werden, übrigens wird unter dem Ausrufspreise kein Anbot angenommen werden. Derjenige Ersteher dieser Bindstell - Abschnitte, welcher ein leeres Faß, 70 bis 80 Pf. haltend, zur Einballirung der erstandenen Bindstell - Abschnitte wird übernehmen wollen, hat für jedes Faß 15 kr. besonders zu Händen der Licitationscommission zu bezahlen.  
K. K. Bergamt Idria am 14. September 1849.

3. 1812. (1)

### Fahrnisse - Versteigerung.

Im Schlosse Bischoflack werden am 5. October l. J. Vor- und Nachmittags verschiedene politirte und andere Zimmer-Einrichtungstücke, Wirthschaftsfahrnisse, ein Faß Wein, mehrere Weinfässer, Jagdgewehre und Scheibenbüchsen, zwei Kutschen, ein Schlitten, mehrere Zentner Heu, mehrere Mezen Erdäpfel, dann eine Kuh und zwei Schweine gegen gleich bare Bezahlung versteigert werden.

K. K. Bezirks-Obrigkeit Lack am 1. October 1849.

3. 1809. (1) **E d i c t** Nr. 4909.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Eugen Mayer von Leutenburg in die executive Feilbietung der, dem Herrn Andreas Trost von St. Veit Haus Nr. 71 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 20. September 1849, 3. 4224, auf 200 fl. bewertheten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 903 vorkommenden Acker pod rovníkam wegen dem Executionsführer schuldigen 104 fl. 35 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tag-satzungen auf den 30. October, dann den 1. Decem-ber 1849, und den 7. Jänner 1850, jedesmal Vor-mittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisage angeordnet, daß die obigen Feilbietungsob-jecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätz-ungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 25. September 1849.

3. 1816. (1) **E d i c t** Nr. 1703.

Von der Bezirksoberigkeit Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht, daß die Gemeindediener-Stelle zu St. Marein zu besetzen ist, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 60 fl. C. M. aus der Bezirkscasse verbunden ist, wornach diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, sich bei dieser Bezirksoberigkeit mündlich oder mit schriftlichen Gesuchen unverzüglich zu melden haben. Weirelberg am 24. Sept. 1849.

3. 1814. (1)

**A n z e i g e.**

Ein eiserner Dampfkessel mit 75 Eimer Inhalt, sammt kupfernen Dampfleitungs-Röhren und messingenen Hähnen, mehrere kupferne Kessel und Abdampf-Pfannen, dann mehrere Bottiche verschiedener Größe, wie solche zu Branntwein-Brennereien, Es-sig Siedereien und sonstigen Gewerben ver-wendet werden, sind zu billigen Preisen zu verkaufen.

Näheres im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

3. 1821. (1)

**Ein Marquetender**

für die Ballhaus-Caserne wird zu sehr billigen Bedingnissen auf-zunehmen gesucht. Das Nähere in der Coliseums-Inspectionss-Kanzlei.

3. 1822. (1)

**Ein Conducateur für den Omnibus,**

welcher täglich 2 Mal vom Coliseum in den Bahnhof fährt, wird aufzunehmen gesucht. Ausgediente Unter-Officiere, welche vollkommen gesund, rüstig und auch in Kanzleigeschäften ver-wendbar sind, erhalten den Vorzug. — Anzufragen in der Co-liseums-Inspectionss-Kanzlei an der Klagenfurterstraße.

In der **Ignaz Al. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

**Stamm, Dr.**, das Gemeinde-Gesetz von 17. März 1849. Mit dem Anhange über die Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Ausschüsse. Preis 20 kr. C. M. Prag 1849.

**Fröhlich, N. A.**, theoretisch-practische Gram-matik der illyrischen Sprache. Mit vielen Gesprächen, Uebungstücken zum Uebersetzen und einem Wörterverzeichnis. Wien 1850 fl. 1. 24 kr. C. M.

**Cupertin Schäffer, Jos. Joh.**, dießsei-tige Berichte über jenseitige Zustände. Wien. 1849. 30 kr.

**Hanusch, Dr. J.**, Vorlesungen über die allge-meinen Cultur-Geschichte der Menschheit. 1. Theil. Brünn, 1849. 24 kr. C. M.

**Merkwürdige Blicke in die Zukunft**, von einem nun verewigten Laien. Schwab. Hall, 4 kr.

**Hercke, Elementarbuch der englischen Sprache.** 1. Abthl. Bielefeld. 1849. 45 kr.

**Wend, Fr. Baron**, Biß der französischen Sprache. Enthaltend 1001 Nummern witziger sinnreicher und sprichwörtlicher Redens-arten. Graz. 1848. 20 kr.

**Spizer, kleines Lesebuch für Elementarclas-sen.** Wien. 1849. 20 kr.

**Dinkel, Homilien über die Episteln auf die Tage des Herrn im katholischen Kirchenjahre.** 1. u. 2. Band, 3 fl. 46 kr.

— **P.**, Predigten über die Evangelien auf die Tage des Herrn. Zweite Auflage. 1. Theil, 3 fl. 36 kr.

**Hoffmann, Vollständiges Taschen-Fremd-wörterbuch zur Erklärung und Rechtschreibung von mehr als 17,000 fremden Wörtern, welche in Zeitungen, in der Umgangssprache, in Büchern etc. oft vorkommen, nebst Angabe ihrer richtigen Aussprache.** 3. Aufl. Leipzig 1849. 43 kr. C. M.

**Wahlert, G. L. A.**, Handbuch der fran-zösischen, englischen und deutschen Umgangs-sprache, mit vergleichenden Anmerkungen zum Schul- und Hausgebrauche, so wie für Rei-sende. Bielefeld. 1849. 54 kr.

3. 1786. (2)

Die in Wien neu errichtete **Seiden- & Modewaren-Handlung** in der Seilergasse Nr. 1088

**„Für Stadt Wien“**

empfiehlt sich allen Damen in den Provinzen, welche die Residenz besuchen, mit größter Auswahl der neuesten und elegantesten Kleiderstoffe in Seide, von Sammet, Grosgrain, Moire, Popeline, Foulard etc. etc., glatt, faconirt, gestickt oder gedruckt; besonders schönen geschmackvollen faconirten Halsbinden und sonstigen Fantasie-Stoffen. — Quadrillirte schottische Stoffe und gedruckte Mouseline in Ganz- und Halbwolle, glatte Cachemire, Marjolaine, Thibet, Orleans in allen Farben und Breiten.

Alle Arten Mäntel-Stoffe, eingearbeitete Schafwoll-Shawls und Tücher, Winter-Long-Shawls, Wintertüchern, Winter-Echarpes, elegantesten Damen-Seiden-Umhängtüchern, Seiden-Echarpes und Fichus etc. etc.

Großes Lager von fertigen Damen Mänteln, Bournous, Mantelets, Echarpes, Colliers etc. etc., welche nach den neuesten Pariser Formen im Hause selbst erzeugt werden. — Für Herren elegante Cravats, Halstücher, Halskrägen, Hosenträger, Hemden, Giletsstoffe etc. etc.

Die Preise sind auf Grundlage einer echten Solidität festgesetzt. Jedes Stück ist mit dem Preise in Ziffern versehen, wovon durchaus nichts abge-lassen wird.

Auf Verlangen werden Muster von allen Stoffen, mit Preisen bezeichnet, franco zugesandt.

Damen, die von fertigen Mänteln, Mantelets etc. etc. bestellen wollen, werden gebeten, das Maß, nämlich: Breite des Rückens, Breite der Brust, Umfang und Länge der Taille und ganze Länge für den betreffenden Gegenstand in Papierstreifen einzusenden und beliebige Stoffe nebst sonstigen Bemerkungen anzugeben.

Für die Verpackung der Waren wird nichts berechnet. — Bei größeren Bestellungen von Kaufleuten werden noch besonders billige Bedingnisse gemacht.

Briefe und sonstige Zusendungen werden franco erbeten.